

Amtsgericht Kreuzberg	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Erbrecht - Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen beantragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Amtsgericht Kreuzberg

Amtsgericht Kreuzberg

Anschrift

Möckernstraße 130
10963 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90175-0
Fax: (030) 90175-211
Kontaktformular:

Barrierefreie Zugänge



Barrierefreier Zugang nur über den Eingang Hallesches Ufer 62.
Behindertenparkplatz: Kleinbeerenstraße / Ecke Möckernstraße

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00-13:00 Uhr
Dienstag: 09:00-13:00 Uhr
Mittwoch: 09:00-13:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-13:00 Uhr
Freitag: 09:00-13:00 Uhr

Hinweis für Terminkunden

Grundbuch:

Grundbucheinsichten sind nur noch nach Terminvereinbarung unter Tel. (030) 90 175-264 oder -718 möglich. Bitte beachten Sie, dass Teile des Grundaktenarchivs ausgelagert und daher bei Einsichtsersuchen nicht sofort verfügbar sind. Grundbuchauszüge können weiterhin zu den Sprechzeiten beantragt und nach entsprechender Prüfung erteilt werden.

Nachlass:

Erbausschlagungserklärungen werden nur nach Terminvereinbarung beurkundet. Nutzen Sie dafür die "Termin buchen"-Funktion auf dieser Internetseite.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.4km [S Anhalter Bahnhof](#)
S2, S25, S26, S1

U-Bahn

0.1km [U Möckernbrücke](#)

U1, U3, U7

 **Bus**

0.2km [U Möckernbrücke](#)

N1

0.3km [Schöneberger Brücke](#)

M29

0.4km [Willy-Brandt-Haus](#)

M41

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Erbrecht - Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen beantragen

Durch die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen beim Nachlassgericht soll ihre sichere Aufbewahrung bis zum Tod und ihre schnelle Auffindung nach dem Tod des Erblassers / der Erblasserin gewährleistet werden.

Wenn Sie sicherstellen möchten, dass Ihr eigenhändiges Testament im Erbfall gefunden und eröffnet wird, können Sie es in besondere amtliche Verwahrung geben. Die Verwahrung bei Gericht schützt Ihr Testament außerdem vor Fälschungen oder Verlust.

Voraussetzungen

- **Notarielles (öffentliches) Testament**

(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2232.html)

Notarielle Testamente werden unmittelbar von der beurkundenden Notarin oder dem beurkundenden Notar bei dem Nachlassgericht in die besondere amtliche Verwahrung gegeben.

- **eigenhändiges Testament**

(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2247.html)

Den Verwahrungsort für Ihr eigenhändiges, selbst geschriebenes und unterschriebenes Testament können Sie selbst auswählen. Zur Sicherung des Auffindens können Sie sich auch für die besondere amtliche Verwahrung bei einem Nachlassgericht entscheiden.

- **Erbvertrag**

(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2276.html)

Erbverträge können in die besondere amtliche Verwahrung gegeben oder bei der Notarin oder dem Notar verwahrt werden.

Erforderliche Unterlagen

- **Handschriftliches Testament**

Ein Testament kann in Deutschland beim Nachlassgericht (Amtsgericht) hinterlegt werden, was eine korrekte Eröffnung im Todesfall garantiert. Sie müssen das Testament persönlich (oder durch einen Bevollmächtigten) beim Gericht abgeben.

- **Personalausweis/Reisepass**

- **Geburtsurkunde**

Das Verwahrgericht ist verpflichtet, Ihr Testament / Ihren Erbvertrag im Zentralen Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer erfassen zu lassen. Für die Registrierung werden Angaben aus der Geburtsurkunde benötigt.

- Ihnen wird ein Hinterlegungsschein über die Verwahrung ausgestellt. Wenn Sie ein gemeinschaftliches Testament hinterlegen, erhält jeder einen Hinterlegungsschein.

Gebühren

- 75,00 Euro: für die amtliche Verwahrung des Testamentes oder des

Erbvertrages

- ca. 18 Euro: für die Registrierung im Zentralen Testamentsregister

Rechtsgrundlagen

- **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) § 346**
(https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_346.html)
- **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) § 347**
(https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_347.html)
- **Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2), Kostenverzeichnis Nr. 12100**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 2248 - Verwahrung des eigenhändigen Testaments**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2248.html)

Weiterführende Informationen

- **Zentrales Testamentsregister (Bundesnotarkammer)**
(<https://www.testamentsregister.de/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

- Für die besondere amtliche Verwahrung von eigenhändigen Testamenten ist jedes Nachlassgericht zuständig
- Die Verwahrung von notariellen Testamenten und Erbverträgen erfolgt bei dem Nachlassgericht, in dessen Bezirk die Notarin oder der Notar ihren/seinen Amtssitz hat. Sie können aber jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Nachlassgericht beantragen.